

Satzung des Schulfördervereins „Lindenschule Sömmerda“

§ 1

1. Der Verein führt den Namen
 „Schulförderverein Lindenschule Sömmerda“
 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Sömmerda
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule „Lindenschule Sömmerda“. Dies bedeutet im Besonderen:
 - a) Förderung pädagogischer Maßnahmen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - b) Durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten, um unsere Kinder zu fördern.
 - c) Pflege der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule, auch durch Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - d) Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Wohngebiet, der Wirtschaft, den Institutionen der Gebietskörperschaften und anderen Schulen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen an Vereinsmitglieder werden ausgeschlossen.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

1. Mitglied kann werden
 jede volljährige natürliche oder jede juristische Person, die interessiert und bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Mit Annahme der gezahlten Mitgliedsbeiträge, gilt der Antrag als angenommen
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.
 - c) durch den Tod
 - d) Wer seine Beiträge bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres nicht leistet, wird von Der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistung zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) die Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden und Erbschaften
2. Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Jahresbeiträge ist dem Ermessen der Mitglieder anheim gestellt. Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mindestbetrag festgelegt, der sollte aber im Monat **1,00 €** nicht unterschreiten.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich oder einmalig zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes kann dieses einen Antrag auf Stundung beim Vorstand stellen. Dieser entscheidet über den Antrag.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten.
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages festzusetzen.
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - f) den Beschluß über die Auflösung des Vereins zu fassen
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand zu laden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
4. a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

b) Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss zur Beschlußfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein; andernfalls erfolgt eine Vertagung dieses Punktes auf eine erneute Sitzung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wird. Dann gilt die Beschlussfähigkeit wie unter 4a).

5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
7. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und
dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann um maximal drei Mitglieder erweitert werden.
Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind nach außen Vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewährt hat.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche die Jahresabrechnung des Schatzmeisters prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt, oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
3. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Staatliche Grundschule „Lindenschule Sömmerda“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schule im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.
5. Bei Auflösung der Grundschule wird das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zugeführt, worüber die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Vereinsfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt, oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 8 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung **am 27.11.2007** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Sömmerda, 27. Nov. 2007